Allgemeine Anliefer- und Kennzeichnungsvorschriften

Presse-Druck- und Verlags-GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. *Geltungsbereich und Folgen bei Nichtbeachtung*
2. *Adresse und Lieferanschrift*
3. *Anfahrtsskizzen*
4. *Warenannahme*
 - 4.1. *Lieferschein*
 - 4.2. *Frachtbrief*
 - 4.3. *Zufahrt zum Betriebsgelände*
 - 4.4. *Annahmeverweigerung*
 - 4.5. *Keine Kostenübernahme*
5. *Warenschutz und Verpackung*
6. *Kennzeichnung von Packstücken*
7. *Ladevorschriften*
 - 7.1. *Palettenware*
 - 7.2. *Gebinde*
 - 7.3. *Rollenware*
 - 7.4. *Ladungssicherung*
 - 7.5. *Sonstiges*
8. *Handling*
9. *Entsorgung der Verpackung*
10. *Allgemeines*

1. Geltungsbereich und Folgen bei Nichtbeachtung

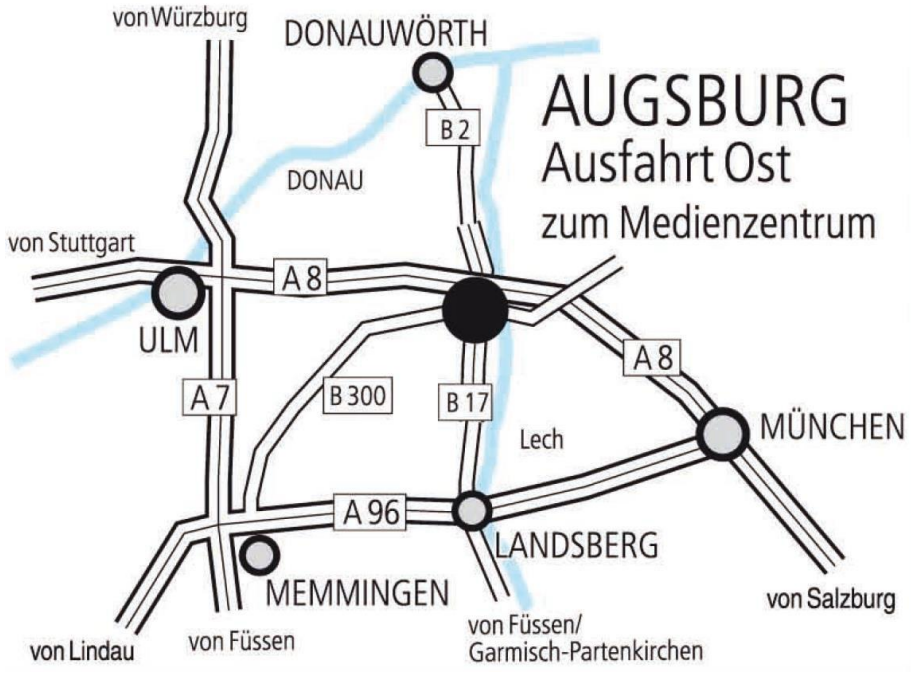
Der Geltungsbereich dieser Vorschriften bezieht sich auf alle Anlieferungen, die im Auftrag der Presse-Druck- und Verlags-GmbH oder der mit ihr gemäß § 15 ff. AktG un-/mittelbar verbundenen Unternehmen oder im Auftrag von Dritten an die in Ziff. 2 genannte Lieferanschrift erfolgen.
Diese Anlieferrichtlinie ist für den Lieferanten verbindlich.
Bei Nichteinhaltung dieser Anliefer- und Kennzeichnungsvorschriften wird für den erhöhten, manuellen Aufwand pauschal eine Bearbeitungsgebühr von 250,-- EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben. Die Presse-Druck- und Verlags-GmbH behält sich vor, dem Lieferanten ggf. darüberhinausgehende entstandene Kosten in Rechnung zu stellen und/oder die Ware zu Lasten des Lieferanten zurückzuschicken. Die pauschale Bearbeitungsgebühr wird auf die entstandenen Kosten angerechnet.

2. ***Adresse und Lieferanschrift***

Presse-Druck- und Verlags-GmbH
Waren-/Beilagenannahme
Curt-Frenzel-Straße 2
86167 Augsburg

3. ***Anfahrtsskizzen***

Ausfahrt 73 Augsburg-Ost, Richtung Augsburg-Ost



Auf der A8 bis zur Ausfahrt Augsburg-Ost, von dort Richtung Augsburg-Stadtmitte. An der ersten Ampel links in die Bgm.-Wegele-Straße / Industriegebiet Ost, danach rechts in die Curt-Frenzel-Straße.



4. Warenannahme

Anlieferungszeiten:

Montag bis Donnerstag:	07:30 – 12:00 Uhr
	12:30 – 15:30 Uhr
Freitag:	07:30 – 13:30 Uhr

4.1. Lieferschein

Der Lieferschein sollte entsprechend DIN 4991 ausgestellt sein und muss folgende Datenfelder enthalten:

- Warenempfänger (Firmenname, Abteilung, Ansprechpartner, Telefonnummer)
- Warenbezeichnung (Name, Stichwort, Version, Erscheinungstermin)
- Liefermenge
- Auflistung eventueller mitgeführter Dokumente z. B. Prüfzertifikate, Prüfberichte, Abweichungserlaubnis etc.
- Art und Anzahl der einzelnen Ladungsträger
- Bruttogesamtgewicht inkl. Einheit - Nettogewicht
- Name und Anschrift des Lieferanten, einschließlich Kontakt für Rückfragen
- Lieferschein-Nummer
- Lieferschein-Datum
- Angaben zum Gefahrgut (wenn zutreffend)

4.2. Frachtbrief

- Material, das über Spediteure angeliefert wird, muss mit einem Speditionsauftrag angeliefert werden, auf dem der Lieferschein / die Lieferscheine zu einer Sendung zusammengefasst wurden. Bei der Übernahme der Sendung kann somit schnell und genau die angelieferte Menge der Ladungsträger erkannt und quittiert werden.
- Zur Gewährleistung der Zuordnung sind auf den Frachtbriefen die Lieferscheinnummern aufzuführen.
- Bei Verwendung von Europoolpaletten, Gitterboxen sowie lieferanteneigene Behältnisse müssen deren Art und Anzahl aufgeführt werden.
- An den Frachtbrief sind die zugehörigen Lieferscheine anzuhängen. Frachtbriefe samt Lieferscheinen sind dem Frachtführer separat auszuhändigen.
- Eine weitere Kopie des Lieferscheines ist außen am Ladungsträger / Packstück sichtbar und geschützt fest anzubringen.
- Für jede Lieferart bzw. Version ist ein separater Lieferschein auszustellen.

4.3. Zufahrt zum Betriebsgelände

Folgende Punkte können zur Verweigerung der Zufahrt zum Betriebsgelände führen.

- Fehlender / unleserlicher Lieferschein und Frachtbrief (dies gilt nicht für die Paketdienste DHL, DPD, UPS und GLS).
- Nichteinhaltung des Liefer- oder Anlieferungstermins / Anlieferzeiten

4.4. Annahmeverweigerung

Folgende Punkte können zur Annahmeverweigerung führen.

- Unsortierte oder mangelhaft verpackte Ware
- Abweichungen zwischen Anlieferung und im Lieferschein ausgewiesener Stückzahl
- Beschädigte oder verschmutzte Ware
- Nichteinhaltung der Verpackungsvorschrift

4.5. Keine Kostenübernahme

Eine Verweigerung der Zufahrt bzw. Annahme aus den oben genannten Gründen berechtigt zu keinerlei Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüchen gegenüber uns.

5. Warenschutz und Verpackung

Alle Waren sind grundsätzlich so zu verpacken, dass sie für die jeweilige Transportart geeignet und geschützt sind vor:

- Korrosion, Wasser, Sonne
- Verschmutzung
- Beschädigung
- Es ist die den Umständen entsprechend kleinstmögliche Verpackung zu benutzen, um soweit möglich Leervolumen zu vermeiden.
- Die Verpackung ist ferner so zu wählen, dass die einzelnen Warenteile nicht hinausragen und keine Verletzungsgefahr entsteht.

6. Kennzeichnung von Packstücken

Als Mindestanforderungen für die Kennzeichnung gelten:

- Warenempfänger (Firmenname, Abteilung, Ansprechpartner, Telefonnummer)
- Warenbezeichnung (Name, Stichwort, Version, Erscheinungstermin)
- Liefermenge pro Verpackungseinheit
- Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung sind bei warenspezifischen Verpackungsvorgaben diese zu beachten (Verpackungsdatenblatt).
- Gefahrgüter bzw. Gefahrstoffe müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.
- Um die Gefahr von Verwechslungen auszuschließen, sind evtl. noch vorhandene Kennzeichnungen (bzw. Reste derselben) vom Ladungsträger / Transporteinheit zu entfernen.
- Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und der Presse-Druck- und Verlags-GmbH oder einem mit ihr gemäß § 15 ff. AktG un-/mittelbar verbundenem Unternehmen.

7. Ladevorschriften

7.1. Palettenware

- Palettenware ist ausschließlich auf DIN- Norm- Euroflachpaletten anzuliefern. Bei minderer Qualität der Paletten wird kein Tausch vorgenommen.
- Die maximale Palettenhöhe ist 1.300 mm inkl. der Palette.
- Das maximale Gewicht pro Palette darf 1.000 kg nicht überschreiten.
- Alle Normmaße, insbesondere die Palettenmaße, sind zwingend einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass die angelieferte Ware keine abstehenden Befestigungen, Ladungssicherungen, Ausbauchungen an aufgesetzten Kartonagen oder Folienstretchungen aufweist.

7.2. Gebinde

- Die Verwendung eines Umkartons zur Verpackung mehrerer Einzelgebinde **eines Artikels** ist zulässig. Dieser Umkarton muss eine eindeutige und detaillierte Inhaltsdeklaration aufweisen.
- Kartonagen für Kleinteile dürfen folgende Maße und Gewichte nicht überschreiten: (LxBxH) 600 x 400 x 400 mm, max. 31,5 kg.
- Wenn derartige Kartonagen in mehreren Schichten auf Paletten gestapelt angeliefert werden, ist zwischen jeder Schicht eine stabile, flächige Pappzwischenlage zur Stabilisierung zu verwenden.
- Mehrere Einzelgebinde **unterschiedlicher Artikel** dürfen nicht in einem Umkarton zusammengepackt werden.
- Das Stapeln von Packstücken ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine Beschädigung oder Deformierung insbesondere der unteren Packstücke ausgeschlossen ist.
- Sämtliche Verpackungen sind qualitativ so zu wählen, dass sie die Ware ausreichend vor Beschädigung und Verlust schützen. Ist die vom Lieferanten gewählte Versandverpackung nicht ausreichend, lehnen wir jede Mithaftung aus daraus resultierenden Schäden an der Ware ab und lassen die Materialien auf Kosten des Lieferanten prüfen, umpacken und/oder fachgerecht entsorgen.

7.3. Rollenware

- Die Ladefläche der anliefernden LKW dürfen keine Beschädigungen aufweisen, die das Material beschädigen können.
- Nach interner Gefährdungsanalyse dürfen Rollen aus sicherheitstechnischen Gründen **nur stehend** angeliefert werden.
- Sämtliche Rollen müssen während des Transportes auf Anti-Rutsch-Matten stehen.
- LKW, die mit einem JOLODA-Schienensystem ausgestattet sind, werden bevorzugt abgeladen.

7.4. Ladungssicherung

§ 22 StVO (Transportsicherung) ist grundsätzlich einzuhalten, auch bei Retoure.

7.5. Sonstiges

Die Verwendung von Metallbändern ist untersagt.

8. Handling

- Ladungsträger und Packstücke mit einem Gewicht von mehr als 31,5 kg müssen unterfahrbar sein (mindestens 100 mm Unterfahrhöhe).
- Bei Sendungen mit mehreren Beilagenversionen pro Ladungsträger muss jede Beilagenversion separat verpackt, gekennzeichnet und einzeln transportierbar sein.
- Elektronikbaugruppen / -bauteilen müssen nach den ESD-Richtlinien (DIN EN/IEC 61340-5-1 und 61430-5-3) verpackt werden.

9. Entsorgung der Verpackung

- Bei der Verwendung von Einwegverpackungen sind diese gewichts- und volumenmäßig auf ein Minimum zu beschränken.
- Grundsätzlich sind für alle Verpackungen umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien zu verwenden.
- Materialkombinationen (z. B. Eisenklammern, Nägel im Holz) sind auf ein Minimum zu beschränken und müssen nach Gebrauch einfach trennbar sein.
- Ohne bestehende Sondervereinbarungen zwischen dem Lieferanten und der Presse-Druck- und Verlags-GmbH oder einem mit der Presse-Druck- und Verlags-GmbH gemäß § 15 ff. AktG un-/mittelbar verbundenem Unternehmen erfolgt grundsätzlich keine Verpackungsrücksendung.

10. Allgemeines

- Von diesen Allgemeinen Anliefer- und Kennzeichnungsvorschriften abweichende Anlieferungen sind vorab durch die Presse-Druck- und Verlags-GmbH oder durch ein mit ihr gemäß § 15 ff. AktG un-/mittelbar verbundenes Unternehmen schriftlich zu genehmigen. In einem solchen Ausnahmefall ist dies als besonderer Hinweis auf dem Lieferschein unter Angabe der Kontaktperson bei der Presse-Druck- und Verlags-GmbH zu vermerken.
- Auf dem Betriebsgelände der Presse-Druck- und Verlags-GmbH gilt die StVO.
- Der Lieferschein ist unaufgefordert an der Pforte vorzulegen.
- **Diese Allgemeinen Anliefer- und Kennzeichnungsvorschriften entbinden den Lieferanten nicht von den aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften.**

Stand: 08/2026